

BLINDENGELD IN HESSEN

Informationen für Augenärzte

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Fachbereich für Menschen mit körperlicher oder Sinnesbehinderung

WER ERHÄLT BLINDENGELD?

In Hessen erhalten blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen durch den LWV Hessen Blindengeld zum Ausgleich der Mehraufwendungen, die diese gegenüber sehenden Menschen haben.

WIE IST DAS VERFAHREN?

Grundlage für die Bewilligung des Blindengeldes sind ausschließlich die medizinischen Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen müssen anhand der vom LWV Hessen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) und der Hessischen Landesärztin für sehbehinderte und blinde Menschen ausgearbeiteten **augenfachärztlichen Bescheinigung** nachgewiesen werden.

Diese Bescheinigung ist formgebunden und soll die Gleichbehandlung aller sehbehinderten Personen weitgehend sicherstellen. Sie gibt den behandelnden Augenärzten die Möglichkeit, alle Faktoren der Sehbehinderung zu berücksichtigen und in Zweifelsfällen eine Untersuchung durch einen unserer ärztlichen Fachberater vorzuschlagen und diesen Vorschlag auch zu begründen.

Da die Sachbearbeiter der Blindengeldstelle des LWV Hessen keine medizinische Ausbildung haben, sind sie dringend auf die gute Zusammenarbeit mit den Augenärzten angewiesen.

Das bedeutet in erster Linie, dass die augenfachärztliche Bescheinigung **umfassend und gewissenhaft, gut lesbar sowie in deutscher**

Sprache, ohne Fremdworte und Abkürzungen wie PPV, PVR, ALT etc. allgemeinverständlich ausgefüllt wird. Ist dies der Fall, kann in vielen Fällen bereits anhand der augenfachärztlichen Bescheinigung eine Entscheidung über den Antrag getroffen werden. Den Patienten werden so weitere Untersuchungen und lange Wartezeiten erspart.

In den Fällen, in denen die augenfachärztliche Bescheinigung unserem Fachberater zur Beurteilung weiterzuleiten ist, sollten die von Ihnen gemachten Angaben in der Bescheinigung dazu ausreichen, dass der Fachberater Ihre Einstufungsempfehlung nachvollziehen kann.

Liegen Ihnen aus den letzten Jahren auch **weitere Arzt- und Klinikberichte** der Patienten vor, bitten wir Kopien davon der augenfachärztlichen Bescheinigung beizufügen.

Für die eigentliche Antragstellung reicht es zunächst aus, dass die augenfachärztliche Bescheinigung bei der Blindengeldstelle des LWV Hessen eingeht. Alle weiteren notwendigen Schritte werden dann von uns veranlasst.

BITTE BEACHTEN SIE

- Ein Blindengeldanspruch nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz kann nur begründet werden, wenn die Ursache der Sehbehinderung auf **Störungen der optischen Bahnen** zurückzuführen ist.
- Auf der ersten Seite der augenfachärztlichen Bescheinigung ist Ihr Praxis- bzw. Klinikstempel anzubringen.
- Geben Sie bitte an, seit wann die sehbehinderte Person bei Ihnen in Behandlung ist.

- Für Ihre Beurteilung sind immer **aktuelle** Untersuchungsergebnisse zugrunde zu legen, daher ist das Datum der letzten augenärztlichen Untersuchung wichtig.
- Unter Punkt 2. der Bescheinigung ist grundsätzlich eine **exakte Beschreibung der krankhaften Veränderungen der Augenabschnitte** vorzunehmen. Die alleinige Angabe von Diagnosen ist nicht ausreichend und führt deshalb zu zeitraubenden Rückfragen und evtl. unnötigen Nachuntersuchungen.
- Bitte geben Sie immer an, **welche Erkrankung vorwiegend für die Sehminderung und die ggf. festgestellten Gesichtsfeldeinschränkungen verantwortlich zu machen ist.**
- Bei den Angaben zur Sehschärfe achten Sie bitte darauf, die Sehschärfe für jedes Auge einzeln **mit und ohne Korrektur** sowie die Korrektur selbst anzugeben. Kann das Sehvermögen durch eine Korrektur nicht verbessert werden, so vermerken Sie an entsprechender Stelle „Gläser bessern nicht“. Anschließend ist auch **das beidäugige Sehvermögen mit Korrektur** einzutragen.
- Bitte **geben Sie die Sehschärfe an, die normgerecht gemessen wurde.** Wenn die Sehschärfenbestimmung in 5 Metern in Ermangelung entsprechend großer Sehzeichen nicht möglich ist, sind Sehprobentafeln in 1 Meter Abstand zu verwenden (mindestens drei von 5 Sehzeichen müssen erkannt werden - vgl. hierzu www.dog.org > Publikationen > DOG Empfehlungen - Empfehlungen der DOG zur Qualitätssicherung bei sinnesphysiologischen Untersuchungen und Geräten).
- **Sehschärfeangaben von teilweise, p oder pp nehmen Sie bitte nicht vor.** Sie sind ungenau und entsprechen nicht den Vorgaben der DOG.
- Beträgt die Sehschärfe auf dem besseren Auge mehr als 0,05 (1/20) oder 0,02 (1/50), so besteht trotzdem die Möglichkeit einer Einstufungsempfehlung in den Personenkreis der blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen, wenn eine der im Innenteil der Bescheinigung aufgeführten Punkte (Ziffern 3.2.1 bis 3.2.8 oder 4.2.1 bis 4.2.7) in Betracht kommt.
- Gesichtsfeldeinschränkungen sind grundsätzlich anhand entsprechender **Gesichtsfeldaufzeichnungen** nachzuweisen.
- Sie sind am **Goldmann-Perimeter** oder an einem vergleichbaren Gerät **kinetisch manuell mit der Prüfmarke III/4e** vorzunehmen.
- Als vergleichbare Geräte sind nach den Empfehlungen der DOG anerkannt: Oculus Twinfield Perimeter, Octopus 101 der Firma Interzeag AG. Achten Sie bei diesen Geräten bitte im Vorfeld auf die kinetisch manuelle Einstellung.
- Sofern Sie über kein passendes Gerät verfügen, benennen Sie der sehbehinderten Person bitte eine Augenarztpraxis oder Klinik, in der die Gesichtsfeldaufzeichnungen den Anforderungen der DOG entsprechend erstellt werden können.
- Entsprechend dem Ausmaß der von Ihnen festgestellten Sehbehinderung ist im Innenteil der Bescheinigung von Ihnen unter Ziffer 3.3 oder 4.3 eine Einstufungsempfehlung in den Personenkreis der blinden oder den der hochgradig sehbehinderten Menschen vorzunehmen und gleichzeitig jeweils darunter zu bestätigen, dass das von Ihnen angegebene Sehvermögen dem objektiven Befund entspricht.

- Auf der Rückseite der Bescheinigung ist unter Ziffer 6. anzugeben, ob die Sehbehinderung durch ärztliche Behandlung oder einen ärztlichen Eingriff behoben oder das Sehvermögen verbessert werden kann.
- Unter Ziffer 7. sind alle Eingriffe oder besonderen medikamentöse Therapien anzugeben, die entweder gerade durchgeführt werden oder in den nächsten 6 Monaten geplant sind. Hierzu zählen z. B. Augenoperationen aller Art, Laser- und Injektionsbehandlungen.
- Sollten Sie weitere Angaben für die Einstufung als wichtig erachten, können Sie diese unter Ziffer 8. der augenfachärztlichen Bescheinigung vermerken. Hier sind z. B. immer zusätzlich Erläuterungen einzutragen, wenn eine Einstufungsempfehlung nach den Ziffern 3.2.8 oder 4.2.7 der Bescheinigung erfolgen soll.
- Verfügt Ihre Augenarztpraxis über mehrere Augenärzte, so stellen Sie bitte abschließend im Rahmen der Unterschrift auf der letzten Seite sicher, dass erkennbar ist, welcher Arzt die Untersuchung durchgeführt hat. Bei unlesbarer Unterschrift bringen Sie bitte zusätzlich einen Namensstempel an.

Aktuelle augenfachärztliche Bescheinigungen können Sie jederzeit unter der Telefon-Nr. 0561 1004 - 2309 bei uns anfordern.

Auch besteht die Möglichkeit, sich die augenfachärztliche Bescheinigung über die LWV-Internetseite (www.lwv-hessen.de > Formular-Finder > Blindengeld) herunterzuladen oder auch dort direkt auszufüllen.

Sollten Sie zu den o. a. Ausführungen noch Anregungen oder Fragen haben, können Sie sich gern mit

Prof. Dr. Birgit Lorenz,
Hessische Landesärztin für sehbehinderte und blinde Menschen,
Tel. 0641 985 - 43800,
chefsekretariat@augen.med.uni-giessen.de
oder

Bernd Torbohm,
Regionalmanager für blinde und sehbehinderte Menschen beim LWV Hessen,
Tel. 0561 1004 - 2252,
bernd.torbohm@lwv-hessen.de

in Verbindung setzen.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Informationen einen Beitrag für eine weitere gute Zusammenarbeit geleistet haben.

IMPRESSUM

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Fachbereich für Menschen mit körperlicher oder Sinnesbehinderung
Ständeplatz 6 - 10
34117 Kassel

Text

Fachbereich für Menschen mit körperlicher oder Sinnesbehinderung
Blindengeldstelle

Redaktion

Rose-Marie von Krauss

Gestaltung

Heiko Horn

Druck

Druckerei des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Stand

Oktober 2016